

[REDACTED]

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern
Spiegelsdorfer Wende Haus 1
17491 Greifswald

Mail:

[REDACTED]@gmx.de-mail.de

Mein Zeichen: K_FA_Gue_1/24

Schildow, den 25.06.2024

Ihr Zeichen: 1 K 89/24

[REDACTED] / FA Güstrow

Wg. Rechtswidriger Datenverarbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrt [REDACTED]

herzlichen Dank für die Übersendung des Schriftsatzes.

Gerne nehme ich zu den aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.

Um die letzte Frage zuerst zu beantworten, gerne dürfen sämtliche IFG-Anfragen und deren Akten dem Finanzgericht zugeleitet werden, soweit diese vollständig, zutreffend und richtig sind, d.H. wenn alle weitere Kommunikation unter anderem mit dem LfDI M-V und dem Finanzministerium M-V enthalten ist.

Obiter Dictum:

Grundsätzlich hat das Finanzgericht bei allen Verfahren die DSGVO und die AO im Rahmen der Amtsermittlung zu beachten. Die Erkenntnisse aus den IFG-Anfragen könnten in diesem Kontext für die Amtsermittlung relevant sein, denn § 30 Abs. 9 AO legt der Beklagten einiges an Nachweispflichten auf. Die Anfragen sind in bei Frag den Staat in neutralisierter Form verfügbar. Wirklich viele hat das Finanzamt Güstrow ja nicht (-7- heute).

Die Frage, welche die Beklagte aufwirft ob drittbelastende Verwaltungsakte nach der Einführung der DSGVO zulässig sind, ist derzeit in der Revision beim BFH und wird am 13.08.2024 im Verfahren IX R 6/23 verhandelt (-leider war ich das nicht-).

Die Frage nach den Anforderungsverlangen bei verbundenen Personen, werde ich zum Schutz der betreffenden Personen vor möglichen Maßnahmen des Finanzamtes nicht offenlegen, ein mehr an Deutlichkeit könnte nach der o.g. Entscheidung des BFH vorliegen. Die Ausführungen, dass die Vorgänge nicht bekannt sind, dürfte hinfällig sein, lediglich die Identifikation ist der Beklagten nicht möglich. Es wird nur auf die Rache der Senatsverwaltung für Finanzen in dem Fall von Hr. Dr. Kaligin verwiesen (Urteil vom 28.09.2011 - VIII R 8/09).

Zu den Fragen der Zulässigkeit der Klage im Lichte des Art. 79 DSGVO verweise ich auf die extrem gut ausgearbeitete Rechtsprechung des BFH vom 12.03.2024 -IX R 35/21. Dort ist schon nicht mehr relevant, ob sich um eine Verpflichtungsklage nach § 40 Abs. 1 Variante 2 FGO, als allgemeine Leistungsklage nach § 40 Abs. 1 Variante 3 FGO handelt. Die mündliche Verhandlung war übrigens sehr angenehm. Alles andere würde Art. 79 DSGVO leerlaufen lassen und dem effect utile des Unionsrechts keinerlei Wirkung mehr verleihen.

Die geltend gemachten Argumente in Bezug auf das Bestehen eines Rechtsverhältnisses der Beklagten sind irrelevant. Denn nach der Rechtsprechung des BFH IX B 16/23 besteht das Rechtsverhältnis mit der Beklagten durch die schlichte Existenz von personenbezogenen Daten bei der Beklagten (Art. 4 Nr. 1 iVm. Nr. 2; Nr. 3; Nr. 7; Nr. 9; Nr. 10; Nr. 12 DSGVO).

Da die Beklagte die Daten noch besitzt und auch weiterverwendet hat und will, –die Beklagte will ja die IFG-Anfragen zur Verfügung stellen – muss das Rechtsverhältnis noch bestehen. Das Rechtsverhältnis liegt also nicht in der Vergangenheit, sondern besteht solange fort, wie die Beklagte Daten von mir hat. Alles andere würde den Schutz personenbezogener Daten ad absurdum führen.

Was direkt wieder zu der Frage nach den fehlenden Informationen nach Art. 13 DSGVO führt, die bis heute nicht geheilt ist.

Die Beklagte erkennt auch, dass sich die Wiederholungsfahr bereits realisiert hat, denn die Beklagte hat Daten im Rahmen der Beschwerde des BfDI an das Ministerium für Finanzen weitergeleitet, danach hat die Beklagte die Informationen an den BfDI weitergeleitet. Nach Art. 13 Abs. 3 iVm. Art 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO hätte die Beklagte mich darüber informieren müssen. Um die Frage des Rechtsverhältnisses zu stressen: Die Beklagte hat damit sogar zwei weitere Rechtsverhältnisse begründet.

Eines mit dem BfDI und eines mit dem Finanzministerium. Eine Einwilligung dafür dürfte die Beklagte wohl nicht haben.

Die Ausführungen zur der Frage des Wohnsitzes sind irrelevant.

Die Mutmaßungen zu der Frage des Schadensersatzes sind spannend, wie die Beklagte auf diese Frage kommt ist nicht ganz klar. Spannend ist auch, dass die Beklagte ein Urteil zitiert, dass zum einen in der Revision ist und zum anderen mal wieder ein personenbezogenes Datum darstellt. - Spannendes Verfahren-, denn auch hier lag eine Dritterhebung der Daten ohne Information nach Art. 14 DSGVO vor. Zu der Frage ob ein Schaden eingetreten ist, reicht an dieser Stelle die Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 20.06.2024 – Az. C-590/22 PS. Danach ist die pure Offenbarung ausreichend für einen Schaden, wenn der Verstoß vorliegt.

Die Rechtsfrage, welche die Beklagte stellt, indem diese darlegt, dass die Offenbarung der Verstoß sei ist zu eng. Denn der Verstoß beginnt in der Speicherung der Daten ohne Rechtsgrundlage, der dargelegten Zweckänderung zur Information des Ministeriums und des BfDI und der Bildung eines Alleinstellungsmerkmals.

Die Beklagte erkennt in grundlegender Weise, dass nicht nur der Name ein personenbezogenes Datum ist, sondern auch die damit in Verbindung gebrachten Handlungsweisen und Beziehungen.

Dies lässt sich am Beispiel einer Rechnung gut verstehen.

Auf der Rechnung befinden sich in aller Regel der Name des Verkäufers A, des Käufers B, das Datum, der Gegenstand und der Wert des Gegenstandes ggf. die USt, der Ort etc.

Damit ergeben sich also Beziehungsdaten, denn A und B haben eine Beziehung gehabt, B wollte was A hatte, A wollte das nicht mehr, B war bereit den Preis zu zahlen, A & B haben sich wohl an dem Ort Z getroffen. A war wohl eine gewerbliche tätiger Person, denn die USt war ausgewiesen. Wenn ich jetzt B war, weiß die Beklagte eine ganze Menge über mich. Dies alles stellt ein Personenbezogenes Datum dar.

Genauso führt die Beklagte auch aus:



Auch wenn der BfDI in seinem Anschreiben nicht den Namen des Klägers genannt hat, so war der Vorgang aufgrund seines Alleinstellungsmerkmals als solcher zweifelsfrei dem Kläger zuzuordnen. Sämtliche Anfragen des Klägers erfolgten an die Beklagte nicht in anonymisierter Form sondern unter Nennung des Namens und der Adresse. Unter derselben Voraussetzung dürfte die Beschwerde an den BfDI erfolgt sein, mit der Folge, dass hier keine Daten offengelegt wurden, da sie auch dem BfDI bereits bekannt waren.

Ein Alleinstellungsmerkmal ist ein personenbezogenes Datum, welches die Beklagte verwendet hat um mich zu identifizieren. Damit liegt bereits ein illegales Profiling vor. Damit hat die Beklagte eben auch kontextualisierte Daten an den BfDI und das Ministerium weitergeben und selber im Rahmen einer Zweckänderung verwendet. Damit liegt auch ein Datenschutzverstoß schon in der unzulässigen Zweckänderung der Daten und im Profiling vor.

Die Anfrage an Dataport ist unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/liste-der-auftragsverarbeiter-datenschutzfolgenabschaetzung-verzeichnis-der-datenverarbeitungstaetigkeiten-nach-art-30-dsgvo-2/> zu finden.

Auch in dieser Antwort findet sich keine Verpflichtung nach § 30 Abs. 9 AO.

Ob steuerlich relevante Daten betroffen sein könnten, will ich diesem Verfahren im Rahmen meiner Dispositionsmaxime nicht thematisieren.

Die Datenschutzverletzung liegt bereits in der weitergehenden Speicherung Daten über die Erfüllung der IFG-Anfragen hinaus vor. Denn die Daten hatten zu diesem Zeitpunkt jegliche Erforderlichkeit verloren und sind damit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO nicht mehr erforderlich. Eine Rechtsgrundlage für die Speicherung über die Erfüllung der IFG-Anfragen hinaus ist nicht ersichtlich. Das IFG M-V enthält keine Regelungen zu Speicherfristen.

Damit liegen multiple Datenschutzverstöße vor.

Mit freundlichen Grüßen

